



Gemeinde Rennweg am Katschberg

A-9863 Rennweg am Katschberg, Bezirk Spittal/Drau - Kärnten

e-mail: rennweg-katschberg@ktn.gde.at, Homepage: <http://www.katschberg-rennweg.at>

☎ 04734/208-0 - Fax: 04734/208-4

Zahl: 811/0/2001

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Rennweg am Katschberg vom 14.12.2001, Zl. 811/0/2001, mit der für die Kanalisationsanlage Rennweg (ausgenommen der Ortschaft Katschberghöhe) **KANALGEBÜHREN** ausgeschrieben werden.

Gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 62/1999, (K-GKG 1999) wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Rennweg am Katschberg (ausgenommen der Ortschaft Katschberghöhe) wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Kanalisationsanlage Rennweg bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

(2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude

pro Bewertungseinheit (BE) EURO 96,00 inkl. 10 % MWSt.

§ 4

Benützungsg Gebühr

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt EURO 1,45 inkl. 10 % MWSt.

(2) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage Rennweg eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

(3) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 147 Abs. 1 LAO)

§ 5 Abgabenschuldner

1. Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage Rennweg angeschlossenen Gebäude verpflichtet.
2. Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage Rennweg angeschlossenen Gebäude verpflichtet.
3. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage Rennweg angeschlossenen Gebäudes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgaben

Die Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ist vierteljährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Januar 2002 in Kraft.

Rennweg, am 14.12.2001

Angeschlagen am: 17. Dez. 2001

Abgenommen am: 07. Jan. 2002



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Franz Eder

